

---

## S 8 U 289/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Wenden sich die Spitzenverbände der Sozialversicherung mit einer das Versicherungsverhältnis betreffenden Auskunft oder Beratung nicht direkt an das einzelne Mitglied, sondern verbreiten sie die Information in einer Presseverlautbarung über die Medien, machen sie es den Betroffenen unmöglich, später zu beweisen, dass sie persönlich von dem Vorgang Kenntnis erlangt haben. Es kann nicht angehen, die Beweislast für den Kausalzusammenhang gleichwohl den Versicherten aufzubürden. 2. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Fällen, in denen gesetzlich die Anwendung des <a href="#">§ 44 SGB X</a> ausgeschlossen ist. <a href="#">§ 47 Abs 1a SGB VII</a> <a href="#">§ 44 Abs 1 SGB X</a> <a href="#">§ 67 Abs 1 SGG</a>
Normenkette	
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 8 U 289/03
Datum	09.06.2005
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 2 U 167/05
Datum	09.03.2006
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 09.06.2005 und der Bescheid der Beklagten vom 12.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2003 aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 29.07.1997 bis zum 16.07.1998 die Differenz zwischen einem Verletztengeld nach einem um 10 v.H. erhöhten Regelentgelt und dem bisher gezahlten Verletztengeld zu gewähren.

III. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers für beide Instanzen. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob das vom Kläger im Zeitraum vom 29.07.1997 bis 16.07.1998 bezogene Verletztengeld unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen neu zu berechnen und ihm die Differenz nachzuzahlen ist.

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterlag in der Vergangenheit zwar der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, wurde bei der Bemessung von entgeltbezogenen Lohnersatzleistungen jedoch nicht berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte dies mit Beschluss vom 11.01.1995 ([BVerfGE 92, 53](#) = [SozR 3-2200 Â§ 385 Nr. 6](#)) als verfassungswidrig beanstandet und dem Gesetzgeber eine Änderung aufgegeben. Da in der Folge auch gegen die durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungsgesetz) vom 12.12.1996 ([BGBl. I Seite 1859](#)) getroffenen Neuregelung verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht und die Versicherten von verschiedener Seite aufgefordert wurden, gegen die einschlägigen Beitrags- und Leistungsbescheide Widerspruch einzulegen, wandten sich die Sozialpartner und Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Juli 1998 mit einer über die Medien verbreiteten gemeinsamen Erklärung an die Öffentlichkeit. Darin wurde auf mehrere beim BVerfG anhängige Musterverfahren Bezug genommen und in Aussicht gestellt, dass die Versicherungsträger die zu erwartende Entscheidung über die Beitragspflicht von Einmalzahlungen auf gleichgelagerte Sachverhalte übertragen und zu Unrecht erhobene Beiträge erstatten werden, ohne dass insoweit Anträge oder Widersprüche erforderlich seien.

Mit Beschluss vom 24.05.2000 ([BVerfGE 102, 127](#) = [SozR 3-2400 Â§ 23a Nr. 1](#)) hat das BVerfG auch den durch das Einmalzahlungsgesetz geschaffenen Rechtszustand für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber abermals eine verfassungskonforme Neuregelung anzuordnen aufgegeben. Zugleich hat es ihn verpflichtet, durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass rückwirkend in Leistungsfällen ab 01.01.1997 einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, für das Beiträge entrichtet worden waren, bei der Berechnung des Krankengeldes berücksichtigt wird, soweit über die Leistungsgewährung noch nicht bestandskräftig entschieden wurde. Der Gesetzgeber ist dem mit dem Gesetz zur Neuregelung der

---

sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungsneuregelungsgesetz) vom 21.12.2000 ([BGBl. I Seite 1971](#)) nachgekommen. Er hat an der Beitragspflicht von Einmalzahlungen festgehalten, zugleich aber mit dem neu geschaffenen [Â§ 47 Abs. 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB VII\)](#) rückwirkend für die Zeit ab 22.06.2000, dem Tag nach der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG im Bundesgesetzblatt, die Einbeziehung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts in die Verletztengeldberechnung angeordnet. Einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werdenden Abwicklung der Leistungsfälle aus der [Übergangszeit vom 01.01.1997 bis 21.06.2000](#) dient ebenfalls die Regelung des [Â§ 47 Abs. 1a SGB VII](#). Danach gilt die neue Regelung lediglich für Ansprüche auf Verletztengeld, sofern aber die Ansprüche vor dem 22.06.2000 bereits unanfechtbar entschieden war, für Zeiten vom 22.06.2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Eine Rücknahme gemäß [Â§ 44 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der am 1953 geborene Kläger zog sich bei dem mit Bescheid der Beklagten vom 14.01.1999 anerkannten Arbeitsunfall vom 16.06.1997 eine Radiusfraktur rechts zu. Arbeitsunfähigkeit bestand deshalb vom 17.06.1997 bis 07.08.1998. Für den streitgegenständlichen Zeitraum zahlte die AOK Sachsen im Auftrag der Beklagten Verletztengeld aus.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Schreiben vom 22.06.2000 eine Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation, die vom 05.03.2001 bis 01.03.2002 dauerte. Während dieser Zeit bezog er ein von der Beklagten bewilligtes und von der AOK Sachsen ausgezahltes Übergangsgeld in Höhe von 47,67 DM kalendertäglich. Am 04.04.2001 bat der Kläger die Beklagte um Mitteilung, ob bei der Berechnung des Übergangsgeldes berücksichtigt sei, dass er während seiner letzten Beschäftigung Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhalten habe. Daraufhin teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 11.04.2001 mit, die Bewilligung von Übergangsgeld werde dahingehend abgeändert, dass nunmehr Übergangsgeld in Höhe von 52,38 DM kalendertäglich bewilligt werde. Die Beklagte nahm auch für die Zeit vom 05.03.2002 bis 04.06.2002 eine Bewilligung von Übergangsgeld unter Berücksichtigung des Einmalzahlungsneuregelungsgesetzes vor.

Am 02.05.2003 forderte der Kläger die Beklagte zur Neuberechnung des im Zeitraum vom 29.07.1997 bis 07.08.1998 bezogenen Verletztengeldes unter Berücksichtigung der Einmalzahlungen auf.

Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 12.05.2003 ab. Gemäß [Â§ 47 Abs. 1 SGB VII](#) erfolge eine Neuberechnung des Verletztengeldes nur, wenn aber den Anspruch noch nicht endgültig entschieden worden sei. Der Kläger habe in den Jahren 1997 und 1998 Verletztengeld erhalten. Die Beklagte gehe davon aus, dass der Kläger per Überweisungsbeleg und/oder schriftlich von der Krankenkasse über die Gewährung von Verletztengeld unterrichtet worden sei. Die Widerspruchsfrist betrage, weil keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt sei, ein Jahr. Dieser Zeitraum sei abgelaufen. Damit liege eine unanfechtbare Entscheidung vor.

---

Der Widerspruch sei daher nicht fristgerecht erfolgt.

Im Widerspruchsverfahren verwies der Klager auf die Erklrung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 28.07.1998. Diese sei im vorliegenden Fall zu bercksichtigen, weil das Verletztengeld ber die Krankenkasse ausgezahlt worden sei. Den Widerspruch des Klgers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2003 zurck. Bezug nehmend auf die Presseerklrung vom 28.07.1998 schliee sich die Beklagte der Auffassung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften an. Nach dieser seien die Spitzenverbnde der Trger der gesetzlichen Unfallversicherung an der Erklrung nicht beteiligt gewesen, auch wenn in der berschrift von "Spitzenorganisationen der Sozialversicherung" die Rede sei. Aus der damaligen Sicht heraus habe die Presseerklrung nicht so verstanden werden knnen, dass sie sich auch auf Beitrge zur gesetzlichen Unfallversicherung beziehe, da die Versicherten keine eigenen Beitrge zu erbringen htten. Damit entfalle auch eine Ausdehnung auf Entgeltleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. In den Beschlssen des BVerfG, die schlielich zum Erlass des Einmalzahlungsneuregelungsgesetzes gefhrt htten, sei die gesetzliche Unfallversicherung nicht angesprochen. Die Begrndung zu den Beschlssen sei wegen der ausschlielich durch den Arbeitgeber finanzierten Beitrge auf die gesetzliche Unfallversicherung nicht ohne weiteres bertragbar. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften sehe daher keinen Grund, die Presseerklrung den Unfallversicherungstrgern zuzurechnen und als Begrndung fr einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzuerkennen.

Sein Begehren hat der Klger mit der am 20.11.2003 zum Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobenen Klage weiter verfolgt und die Gewhrung von hherem Verletztengeld fr den Zeitraum vom 29.07.1997 bis 16.07.1998 beantragt.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 09.06.2005 abgewiesen. Der Klger habe keinen Anspruch auf Neuberechnung seines Verletztengeldes, weil ber seinen Leistungsanspruch bereits vor dem 22.06.2000 unanfechtbar entschieden worden sei und eine berprfung gem [ 44 SGB X](#) nach dem klaren Wortlaut des [ 47 Abs. 1a SGB VII](#) ausscheide. Dem Klger sei auch keine Wiedereinsetzung in die versumte Widerspruchsfrist zu gewhren. Zwar habe das BSG entschieden, die gemeinsame Erklrung der Sozialpartner und Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 28.07.1998 sei geeignet gewesen, Versicherte, die davon Kenntnis erhielten, von der Einlegung eines an sich beabsichtigten Widerspruchs abzuhalten, so dass in diesen Fllen eine Wiedereinsetzung zu gewhren sei (Urteil des BSG vom 25.03.2003, Az.: [B 1 KR 36/01 R](#)). Die Beklagte msse sich diese Erklrung jedoch nicht zurechnen lassen. Grundlage dafr, dass die betroffenen Versicherten die genannte Erklrung aus ihrer Sicht der dem an ihr beteiligten Spitzenverband angehrenden Krankenkasse zurechnen durften, sei, dass die Krankenkasse und der im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung ttige Verband fr den Auenstehenden eine Funktionseinheit bilde, so dass Pressemitteilungen des Verbandes als solche der Kasse wahrgenommen wrden. Dies treffe jedoch fr die Beklagte nicht zu, weil die Spitzenverbnde der

---

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an der Presseerklärung vom 28.07.1998 nicht beteiligt gewesen seien. Zwar gehe es bei der Frage der Zurechnung weniger um die objektive Zurechenbarkeit derartiger Äußerungen der Spitzenorganisationen, sondern vielmehr darum, ob der Versicherte die Erklärung aus seiner subjektiven Sicht dem jeweiligen Versicherungsträger zurechnen durfte. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Zurechnung stets auch ein objektives Element habe. Dies sei hier die Funktions-einheit zwischen Versicherungsträger und Verband. Dagegen könne eine bloße subjektive Vorstellung des Betroffenen grundsätzlich nicht dazu führen, dass einem Unfallversicherungsträger die Erklärung einer Spitzenorganisation zugerechnet werde, mit der er überhaupt nichts zu tun hat. Daran ändere im vorliegenden Fall auch die Tatsache nichts, dass die Auszahlung des Verletztengeldes durch die Krankenkasse erfolgt sei.

Gegen das den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 25.07.2005 zugestellte Urteil haben diese am 19.08.2005 Berufung beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegt. Das SG habe nicht berücksichtigt, dass die AOK Sachsen im Auftrag der Beklagten tätig geworden sei und das Verletztengeld nur durch einen mündlichen Verwaltungsakt bewilligt worden sei.

Die Einzelrichterin des Senats hat die AOK Sachsen zum Verfahren gemäß [§ 75 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beigelegt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 09.06.2005 und den Bescheid der Beklagten vom 12.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für den Zeitraum vom 29.07.1997 bis 16.07.1998 die Differenz zwischen einem Verletztengeld nach einem um 10 v.H. erhöhten Regelentgelt und dem bisher gezahlten Verletztengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Beklagte erachtet das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Der Einzelrichterin des Senats liegen die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Leistungsakte der Beklagten vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin gemäß [§ 155 Abs. 4](#) i. V. m. Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz â SGG â entscheiden, weil sich die

---

Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und begründet. Daher waren das Urteil des SG vom 09.06.2005 und der Bescheid der Beklagten vom 12.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2003 aufzuheben. Die Beklagte war zu verurteilen, dem Kläger für den Zeitraum vom 29.07.1997 bis 16.07.1998 die Differenz zwischen einem Verletztengeld nach einem um 10 v.H. erhöhten Regelentgelt und dem bisher gezahlten Verletztengeld zu gewähren.

I.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist lediglich, ob dem Kläger für den Zeitraum vom 29.07.1997 bis 16.07.1998 höheres Verletztengeld unter Berücksichtigung der Einmalzahlungen zusteht. Zwar hat die Beklagte in ihren Bescheiden die Neuberechnung des Verletztengeldes für den Zeitraum vom 29.07.1997 bis 07.08.1998 abgelehnt. Mit der zum SG erhobenen Klage hat der Kläger jedoch lediglich höheres Verletztengeld für den Zeitraum vom 29.07.1997 bis 16.07.1998 begehrt. Lediglich über diesen Zeitraum hat das SG zutreffenderweise entschieden. Folglich ist auch wie sich zudem aus dem klägerischen Antrag im Berufungsverfahren ergibt auch nur dieser Zeitraum Gegenstand des Berufungsverfahrens.

II.

Bei dem Bescheid der Beklagten vom 12.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2003 handelt es sich um einen so genannten Zweitbescheid, der obgleich er die Richtigkeit der Gewährung von Verletztengeld für den streitigen Zeitraum bestätigt auch den Klageweg (neu) eröffnet (BSG, Urteil vom 12.12.1991, Az.: [7 RAr 26/90](#), zitiert nach JURIS; BSG, Urteil vom 23.03.1999, Az.: [B 2 U 8/98 R](#), zitiert nach JURIS).

Dem Kläger steht für den genannten Zeitraum ein Anspruch auf Verletztengeld unter Berücksichtigung der Einmalzahlungen zu. Gemäß [Â§ 47 Abs. 1a SGB VII](#) ist für Ansprüche auf Verletztengeld, die vor dem 01.01.2001 entstanden sind, [Â§ 47 Abs. 1](#) und 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der vor dem 22.06.2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31.12.1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um 10 v.H., höchstens aber bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes erhöht. Das regelmäßige Nettoentgelt ist um denselben Prozentsatz zu erhöhen. Die Regelung der Sätze 1 und 2 gilt allerdings für Ansprüche, über die vor dem 22.06.2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22.06.2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche, die vor dem 22.06.2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) zurückzunehmen.

Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Lohnabrechnungen hat er im

---

Bemessungszeit-raum Einmalzahlungen erhalten. Die Beigeladene hat im Auftrag der Beklagten vor dem 22.06.2000 bereits unanfechtbar, mithin bindend im Sinne des [Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#), Ã¼ber die dem KlÃ¤ger im genannten Zeitraum zustehende Leistung entschieden. Allerdings hat sie keinen ausdrÃ¼cklichen Bescheid Ã¼ber die Bewilligung erlassen. Vielmehr hat die Beigeladene das Verletztengeld im Auftrag der Beklagten gemÃ¤Ã [Â§ 88 SGB X](#) ausgezahlt und damit in anderer Weise einen Verwaltungsakt erlassen. GemÃ¤Ã [Â§ 33 Abs. 2 SGB X](#) kann ein Verwaltungs-akt schriftlich, elektronisch, mÃ¼ndlich oder in anderer Weise erlassen werden. In anderer Weise erfolgt der Erlass eines Verwaltungsaktes beispielsweise â wie vorliegend â durch ZahlungsÃ¼berweisung (BSG, Urteil vom 25.03.2003, Az.: [B 1 KR 36/01 R](#), zitiert nach JURIS; BSG SozR 2200 Â§ 182 Nr. 103; BSG [SozR 1300 Â§ 50 Nr. 15](#); [BSGE 64, 255](#), 259; Krasney, in: Kasseler Kommentar, Band II, Stand 3/2004, Rn. 11 zu Â§ 33; Engelmann, in: von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Rn. 12 zu Â§ 33).

Der KlÃ¤ger erhielt â wie sich aus seinen KontoauszÃ¼gen ergibt â im streitigen Zeitraum Geldzahlungen fÃ¼r den Zeitraum seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit von der Beigeladenen, die auf der Ã¼berweisung als "KG/UEG" (wohl AbkÃ¼rzung fÃ¼r Krankengeld/Ã¼bergangsgeld) gekennzeichnet waren. Es kann dahinstehen, ob der in anderer Weise erlassene Verwaltungs-akt hinreichend bestimmt im Sinne des [Â§ 33 SGB X](#) war, weil â selbst wenn dies nicht der Fall wÃ¤re â dies allenfalls zur Rechtswidrigkeit, nicht jedoch zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts fÃ¼hrte (Krasney, a.a.O., Rn. 8 zu Â§ 33). Unklarheiten gehen zu Lasten der BehÃ¶rde (BSG [SozR 3-1200 Â§ 42 Nr. 4](#); [BSGE 37, 155](#), 160; Engelmann, a.a.O., Rn. 3 zu Â§ 33). Der Verwaltungsakt war nicht nichtig im Sinne des [Â§ 40 SGB X](#). Er litt nicht an einem besonders schwerwiegenden Fehler im Sinne des [Â§ 40 Abs. 1 SGB X](#). Die Leistung wurde nÃ¤mlich zu Lasten des zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤gers, der Beklagten, gewÃ¤hrt. BezÃ¼glich der HÃ¶he haftete ihr kein schwerwiegender Fehler an. Eine Nichtigkeit ergibt sich auch nicht aus [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB X](#). Danach ist ein Verwaltungsakt nichtig, der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende BehÃ¶rde aber nicht erkennen lÃ¤sst. Da der Verwaltungsakt weder schriftlich noch elektronisch erlassen wurde, sind die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm nicht erfÃ¼llt. Folglich hat die Beigeladene dem KlÃ¤ger im Auftrag der Beklagten einen Verwaltungsakt in anderer Art und Weise Ã¼ber die Bewilligung von Verletztengeld erteilt. Dieser ist mit Gutschrift auf dem Konto des KlÃ¤gers zugegangen (Engelmann, a.a.O., Rn. 3 ff. zu Â§ 37).

Der Verwaltungsakt ist gemÃ¤Ã [Â§ 77 SGG](#) bindend geworden, weil ein Rechtsbehelf gegen ihn nicht fristgerecht eingelegt wurde. FÃ¼r die Widerspruchseinlegung galt gemÃ¤Ã [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) eine Frist von einem Jahr seit Zustellung, ErÃ¶ffnung oder VerkÃ¼ndung, weil der Verwaltungsakt nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war. ErÃ¶ffnung bedeutet hierbei jede Art der bewussten und gewollten Mitteilung (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., Rn. 3 zu Â§ 64). Mit Kenntnisnahme des KlÃ¤gers von der in den Jahren 1997 und 1998 auf seinem Konto eingegangenen Leistung ist der Verwaltungsakt folglich erÃ¶ffnet worden. Zum Zeitpunkt der Stellung seines Antrages vom 02.05.2003 war die Jahresfrist allerdings verstrichen.

---

Dem Klager ist jedoch Wiedereinsetzung in die versaumte Widerspruchsfrist zu gewahren. Nach [ 67 Abs. 1 SGG](#) ist einem Beteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewahren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfah-rensfrist – hier die Widerspruchsfrist – einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist gema [ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Innerhalb der Antragsfrist ist nach [ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) die versaumte Rechts-handlung nachzuholen.

Der Klager war ohne Verschulden verhindert, die Widerspruchsfrist einzuhalten. Aufgrund der gemeinsamen Erklrung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung konnte er davon ausgehen, dass eine Widerspruchseinlegung gegen die Leistungsbewilligung wegen der Nichtbercksichtigung der Einmalzahlungen nicht erforderlich war. Ferner konnte er davon ausgehen, dass die Nachzahlung – falls das BVerfG die gesetzliche Regelung fur verfassungswidrig ansehe – von Amts wegen erfolgt.

Nach Auffassung der Einzelrichterin des Senats massen auch die Trager der gesetzlichen Unfallversicherung die gemeinsame Erklrung vom 28.07.1998 gegen sich gelten lassen. Empfanger der Erklrung durften diese auch den Tragern der gesetzlichen Unfallversiche-rung zurechnen. Zweifel hieran ergeben sich allenfalls aus der Formulierung im zweiten Absatz der Erklrung, in dem es heit: "Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und Gewerkschaften haben vereinbart, diese Verfahren als Musterprozesse zu fhren, fr den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die Beitragserhebung fr nichtig ansieht, ha-ben die Krankenkassen als Einzugsstellen fr den gesamten Sozialversicherungsbeitrag bereits erklrt, dass sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Musterpro-zessen auch auf gleichgelagerte Sachverhalte anwenden werden. Dies gilt auch, wenn bis zum Abschluss der Musterstreitverfahren keine Widersprche erhoben oder Beitragserstat-tungsantrge gestellt werden. Deshalb sind derzeit keine weiteren Antrge erforderlich." Gleichwohl sprechen die brigen Passagen der Erklrung fr eine Anwendung der Erklrung auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, sodass nach Auffassung der Einzelrichterin des Senats die fr eine Anwendung sprechenden Argumente die dagegen sprechenden berwiegen. So handelt es sich bei der Erklrung um eine "Gemeinsame Er-klrung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbnde und der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung". Die gesetzliche Unfallversicherung zhlt zur Sozialversicherung. Auch die berschrift der Erklrung "Beitragsrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen im Sozialversicherungsrecht" spricht, weil das Unfallversicherungsrecht zum Sozialversi-cherungsrecht gehrt, fr eine Anwendung der Erklrung im Bereich der gesetzlichen Un-fallversicherung. Zudem ergibt sich aus dem Satz "Fr den Fall, dass das Bundesverfas-sungsgericht bis dahin ber die Frage der Rechtmigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Bei-tragspflicht noch keine Entscheidung getroffen haben sollte, werden die Sozialversiche-rungstrger die Einrede der Verjhrung nicht erheben.", dass sich nicht nur die Kranken-kassen, sondern auch die brigen Trger der Sozialversicherung im Falle der Nichteinle-

---

gung von Widersprüchen nicht auf die Fristversumnis berufen werden. Auch die Aufforderung "Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten der DGB, die DAG, die BDA und die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, von weiteren Widersprüchen und Erstattungsanträgen abzusehen." ist als Bitte der Sozialversicherungsträger zu verstehen. Indem im letzten Absatz ausdrücklich lediglich "Rechtsstreitigkeiten gegen die Arbeitnehmer wegen der Nichtberücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Berechnung von Arbeitslosengeld und anderen Entgeltersatzleistungen" von der Erklärung ausgenommen sind, konnte ein Empfänger der Erklärung davon ausgehen, dass die Erklärung für die ab-rigen Sozialversicherungsträger Anwendung finden soll.

Im vorliegenden Fall kommt es jedoch auf die Frage, ob die Empfänger der Erklärung die-se auch den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zurechnen durften, nicht an. Denn im konkreten Fall ging der Kläger, wie er in der mündlichen Verhandlung nochmals glaubhaft versicherte, davon aus, dass er im streitgegenständlichen Zeitraum Krankengeld von der Beigeladenen erhielt. Hiervon durfte er auch ausgehen, weil die Leistung durch die Beigeladene bewilligt wurde, die Beklagte zu keinem Zeitpunkt schriftlich gegenüber dem Kläger erklärt hatte, dass für den streitgegenständlichen Zeitraum Verletztengeld durch sie gewährt und lediglich durch die Beigeladene ausgezahlt werde. Aufgrund der Überweisungen, die ausweislich der vom Kläger vorgelegten Kontoauszüge durch die "AOK Sachsen" erfolgten und mit "KG/UEG" (wohl: Krankengeld/Überbergangsgeld) bezeichnet waren, durfte der Kläger davon ausgehen, dass es sich um Krankengeld oder Überbergangsgeld von der AOK, nicht jedoch um Verletztengeld von der Beklagten handelt. Hierfür spricht auch, dass die Beigeladene ihm am 27.08.1998 einen "Auszahlungsschein für Krankengeld" ausstellte, nach der die Leistungszahlung am 07.08.1998 endete. Hieran ändert eine telefonische Aussage einer Mitarbeiterin der Beklagten im Rahmen der Urlaubsgewährung des Klägers, die Verletztengeldzahlung ende mit Beginn des Urlaubs, und ein Hinweis in einem Merkblatt, dass im Rahmen der Arbeitsbelastungserprobung versandt wurde, nichts. Die unmittelbare Leistungsgewährung fand ihren Ausdruck in den Kontoauszügen des Klägers und dem von der Beigeladenen ausgestellten "Auszahlungsschein für Krankengeld". Unklarheiten und Widersprüche zwischen einzelnen Mitteilungen an den Kläger gehen zu Lasten der Beklagten. Diese hätte es in der Hand gehabt, durch eine kleine Mitteilung an den Kläger ihm werde von der Beklagten Verletztengeld gewährt, dieses werde jedoch durch die Beigeladene ausgezahlt Klarheit zu schaffen.

Dass der Kläger die im streitgegenständlichen Zeitraum gewährte Leistung als Leistung der Beigeladenen verstand, kommt auch darin zum Ausdruck, dass er sich mit seinem Antrag auf Neuberechnung ausweislich seines Schreibens vom 28.04.2003 zunächst an die Beigeladene gewandt hatte.

Dass der Kläger die Presseerklärung der Spitzenorganisationen gekannt hat und gerade dadurch veranlasst worden ist, von der Anfechtung der Verletztengeldbescheide abzusehen, ist allerdings nicht festgestellt. Darauf kommt

---

es indess auch nicht an; denn ein solcher Ursachenzusammenhang ist zu seinen Gunsten zu unterstellen (BSG, Urteil vom 25.03.2003, [a.a.O.](#)). Wenn die Sozialversicherungsträger sich mit einer das Versicherungsverhältnis betreffenden Auskunft oder Beratung nicht direkt an das einzelne Mitglied wenden, sondern die Information in Form einer Presseverlautbarung über die Medien verbreiten, macht sie es den Betroffenen praktisch unmöglich, später zu beweisen, dass sie persönlich von dem Vorgang Kenntnis erlangt haben. Es kann dann nicht angehen, die Beweislast für den Kausalzusammenhang gleichwohl dem Versicherten aufzubürden (BSG, a.a.O.). Vielmehr muss bei Presseveröffentlichungen unterstellt werden, dass die Nachricht diejenigen, die es angeht, tatsächlich erreicht hat. Berufet sich der Versicherte auf die Veröffentlichung und einen dadurch begründeten Vertrauensschutz, kann ihm fehlende Kausalität nur entgegengehalten werden, wenn sich nachweisen lässt, dass der Verzicht auf eine Anfechtung der Bewilligungsbescheide in seinem konkreten Fall nicht durch die Presseerklärung veranlasst war. Dafür gibt es bei dem Kläger keine Anhaltspunkte.

Für das Ergebnis ist es nach der Entscheidung des BSG vom 25.03.2003 ([a.a.O.](#)) ohne Belang, dass die umstrittene Erklärung nicht von der Beigeladenen bzw. der Beklagten, sondern von den "Spitzenorganisationen der Sozialversicherung" stammt. Die Versicherten mussten bei verständiger Würdigung davon ausgehen, dass alle durch die Spitzenverbände repräsentierten Krankenkassen und Unfallversicherungsträger hinter der Aufforderung standen, zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands von Anträgen oder Rechtsbehelfen wegen der beitrags- und leistungsrechtlichen Behandlung von Einmalzahlungen abzusehen und den Ausgang der verfassungsgerichtlichen Prüfung abzuwarten. Wenn die Erklärung in der Mitgliederzeitschrift der Beigeladenen oder der Beklagten veröffentlicht worden sein sollte, kann darin von vornherein kein Zweifel bestehen. Aber auch wenn sie nur in der Tages- oder Fachpresse abgedruckt worden ist, stellt sie sich für die Betroffenen als Verlautbarung der dem Spitzenverband angehörenden Krankenkassen bzw. Unfallversicherungsträger dar, zumal wenn sich die einzelne Krankenkasse bzw. der einzelne Unfallversicherungsträger nicht von der Äußerung distanziert hat. Die Krankenkasse und der im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung tätige Verband bzw. die Unfallversicherungsträger und seine Spitzenorganisation bilden dann für den Außenstehenden eine Funktionseinheit. Pressemitteilungen der Spitzenorganisation werden als solche der einzelnen Kasse bzw. des einzelnen Unfallversicherungsträgers wahrgenommen.

Bei Veröffentlichung der Erklärung der Spitzenorganisationen vom 28.07.1998 waren die Verwaltungsakte der Beigeladenen über die Leistungsbewilligung bezüglich des streitgegenständlichen Zeitraums noch nicht bindend im Sinne des [§ 77 SGG](#). Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Kontoauszüge erfolgte die erste Überweisung der Beigeladenen für den Zeitraum vom 29.07.1997 bis 07.08.1997 am 26.08.1997. Die Jahresfrist des [§ 66 Abs. 2 SGG](#) begann folglich frühestens am 27.08.1997 und endete frühestens am 26.08.1998. Die gemeinsame Erklärung datiert vom 28.07.1998. Zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung war die Jahresfrist folglich noch nicht abgelaufen.

---

Im vorliegenden Fall hat der Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 25.03.2003, [a.a.O.](#)) die versäumte Rechtshandlung in Übereinstimmung mit [Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt. Die durch die Erklärung der Spitzenorganisation vom 28.07.1998 begründete Erwartung, ein Widerspruch sei nicht nötig, die Sozialversicherungsträger würden ihr Verhalten an der Beurteilung des BVerfG ausrichten und ggf. von sich aus zu Unrecht gezahlte Beiträge erstatten oder zu niedrig berechnete Leistungen nachzahlen, hat bis zur Bekanntgabe des Bescheides vom 12.05.2003 bestanden, mit dem die Beklagte die Neuberechnung des Verletztengeldes abgelehnt hat (BSG, Urteil vom 25.03.2003, [a.a.O.](#)). Mit dem Widerspruch dagegen hat der Kläger sinngemäß auch die Bewilligungsbescheide aus den Jahren 1997 und 1998 nachträglich angefochten. Die Voraussetzungen des [Â§ 67 abs. 2 SGG](#) sind folglich erfüllt.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheitert nicht daran, dass seit dem Ende der Rechtsbehelfsfrist mehr als ein Jahr vergangen ist. Die Ausschlussregelung des [Â§ 67 Abs. 3 SGG](#) greift nicht ein, weil ein Wiedereinsetzungsantrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Der Begriff der höheren Gewalt hat in den Wiedereinsetzungsvorschriften eine subjektive Komponente, weil es darum geht, dem jeweiligen konkreten Kläger einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu ermöglichen. Unter höherer Gewalt wird deshalb nicht nur wie im Haftungsrecht ein von außen kommendes nicht beeinflussbares Ereignis (Krieg, Naturkatastrophe, Reaktorunfall, Epidemie o.Ä.; vgl. [BGHZ 17, 199](#), 201; [85, 50](#); [100, 185](#); [109, 224](#)), sondern jedes Geschehen verstanden, das auch durch die größtmögliche, von dem Betroffenen unter Berücksichtigung seiner Lage, Bildung und Erfahrung vernünftigerweise zu erwartende und zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte ([BSGE 8, 24](#), 30; BSG SozR Nr. 22 zu [Â§ 67 SGG](#); [BVerwG 105, 288](#), 300 m.w.N.). Unabwendbar in diesem Sinne ist die Fristversäumnis, wenn sie durch eine falsche oder irreführende Auskunft oder Belehrung oder sonst durch ein Rechts- oder treuwidriges Verhalten der Verwaltungsbehörde verursacht wird. Das bringt bereits das Gesetz selbst zum Ausdruck, wenn es in [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) der höheren Gewalt den Fall gleichstellt, das schließlich eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Der darin zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke ist auf vergleichbare Konstellationen zu übertragen (vgl. BSG SozR Nr. 22 zu [Â§ 67 SGG](#); [BVerwG Buchholz 454.71 Â§ 24 WOGG Nr. 2](#) Seite 8 ff.; [BVerwGE 105, 288](#), 300; [BVerwG Buchholz 310 Â§ 60 VWGO Nr. 106](#) Seite 47). Aber auch wenn die Verwaltung sich, wie hier die Spitzenverbände mit ihrer Presseerklärung, ursprünglich gesetzeskonform verhalten hat und ihrer Anknüpfung erst durch eine spätere Entscheidung des Gesetzgebers die Grundlage entzogen wird, gilt nichts anderes; denn auch dann erweist sich ihr Verhalten rückblickend betrachtet als rechtswidrig. Nachdem die Versicherten ausdrücklich gebeten worden waren, zur Vermeidung des Verwaltungsaufwandes von weiteren Widersprüchen und Erstattungsanträgen abzusehen, konnte von ihnen nicht erwartet werden, trotzdem die nach der Erklärung unnötigen und unerwünschten Rechtsbehelfe zu ergreifen. In der Unzumutbarkeit der rechtzeitigen Vornahme einer fristgebundenen Handlung ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen immer ein Ereignis aus dem Bereich der höheren

---

Gewalt zu erblicken, nach dessen Wegfall die unverzÄ¼gliche Nachholung der unterbliebenen Handlung durch die GewÄ¼hrung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermÄ¼glich ist ([BVerfGE 71, 305, 347](#); BSG, Urteil vom 25.03.2003, [a.a.O.](#)).

Einer Wiedereinsetzung in die versÄ¼umte Widerspruchsfrist steht auch nicht die Ä¼ber-gangsregelung in [Ä¼ 47 Abs. 1a SGB VII](#) entgegen. Zwar wird aus der Regelung, wonach Entscheidungen Ä¼ber AnsprÄ¼che auf Verletztengeld, die vor dem 22.06.2000 unanfechtbar geworden sind, nicht nach [Ä¼ 44 Abs. 1 SGB X](#) zurÄ¼ckzunehmen sind, allerdings teilweise gefolgert, der Gesetzgeber habe AnsprÄ¼che fÄ¼r zurÄ¼ckliegende Zeiten generell ausschlie-Ä¼en wollen. Nach einer Auffassung dÄ¼rfe, wenn der Gesetzgeber eine Korrektur der bin-dend gewordenen Bescheide Ä¼ber [Ä¼ 44 Abs. 1 SGB X](#) ausdrÄ¼cklich untersagt und damit zu erkennen gegeben habe, dass es fÄ¼r die Vergangenheit mit der NichtberÄ¼cksichtigung der Einmalzahlungen sein Bewenden haben solle, dieses Ergebnis nicht mit dem Instrument der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unterlaufen werden (so Borchert, NZS 2200, Seite 176, 179). Dem vermag die Einzelrichterin des Senats gestÄ¼tzt auf die Entscheidung des BSG vom 25.03.2003 ([a.a.O.](#)) nicht zu folgen. Mit der Regelung in [Ä¼ 47 Abs. 1a SGB VII](#) ist der Gesetzgeber in Anbetracht der schlechten Finanzsituation der Unfallversiche-rungstrÄ¼ger und der bei einer rÄ¼ckwirkenden Anwendung der neuen Berechnungsvorschrif-ten drohenden hohen Nachzahlungen von der Grundregel des [Ä¼ 44](#) abs. 1 SGB X abgewi-chen, dass bei AnsprÄ¼chen auf Sozialleistungen der materiellen Gerechtigkeit auch fÄ¼r die Vergangenheit Vorrang vor der RechtsbestÄ¼ndigkeit behÄ¼rdlicher und gerichtlicher Ent-scheidungen und damit vor der Rechtssicherheit gebÄ¼hrt. UnabhÄ¼ngig von der Berechti-gung der gegen die konkrete Regelung vorgebrachten verfassungsrechtlichen EinwÄ¼nde ist jedenfalls die grundsÄ¼tzliche Entscheidung darÄ¼ber, wie die beiden widerstreitenden Ele-mente des Rechtsstaatsprinzips zum Ausgleich gebracht werden sollen, nicht durch die Verfassung vorgegeben, sondern dem (einfachen) Gesetzgeber Ä¼berlassen. Dieser ist von Verfassung wegen nicht gehindert, den in [Ä¼ 44 Abs. 1 SGB X](#) normierten Anspruch einzu-schrÄ¼nken oder ganz zu streichen. Bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen gegen die VersÄ¼umung einer Rechtsbehelfsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewÄ¼hrt werden soll, ist das ä¼ wie das BSG bereits in seiner Entscheidung vom 25.03.2003 ([a.a.O.](#)) entschieden hat ä¼ anders. Der Anspruch des BÄ¼rgers auf GewÄ¼hrung eines effekti-ven Rechtsschutzes hat Verfassungsrang. Er verbietet es dem Gesetzgeber und den Gerich-ten, den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingerÄ¼umten Instanz in unzumutbarer, aus SachgrÄ¼nden nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren ([BVerfGE 69, 381, 385](#); BVerfG, [NJW 1999, Seite 3701](#)). Insbesondere darf dem Rechtssuchenden die Nichtein-haltung von Verfahrensfristen nicht entgegengehalten werden, wenn er die FristversÄ¼umnis auch bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht vermeiden konnte. Das gilt erst recht in FÄ¼llen hÄ¼herer Gewalt oder bei anderen unabwendbaren Ereignissen (vgl. noch-mals BVerfGE, 71, 305, 347). Mag der Gesetzgeber somit auch berechtigt gewesen sein, ein Wiederaufgreifen der in der Ä¼bergangszeit vom 01.01.1997 bis zum 21.06.2000 bestandskrÄ¼ftig abgeschlossenen Krankengeld- bzw. VerletztengeldfÄ¼lle auszuschlie-Ä¼en, so gilt dies fÄ¼r die MÄ¼glichkeit der Wiedereinsetzung in den

---

vorigen Stand nicht in gleicher Weise. Versicherte, die wegen der Erklärung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen vom 28.07.1998 ihre Leistungsbescheide zunächst nicht angefochten, dies aber nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt haben, konnte und kann dieser Weg aus rechtsstaatlichen Gründen nicht verschlossen werden (BSG, Urteil vom 25.03.2003, [a.a.O.](#)).

Nach alledem waren das Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024